

## Vorsicht, Glosse, Teil 3:

### **Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In 11 einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Man rechne so lange, bis es auch der Letzte versteht"**

Wie den Flugblättern von Verdi vom 12.07.2011 ([Beispielrechnungen](#)) bzw. [verdi TS 022/2011 vom 18.07.2011](#)), dem von der TdL vorgestellten Vergleichsmodell (soll wohl in in ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes Heft 9/2011 erscheinen) und der [VBL-Info vom 9.11.2011](#) zu entnehmen ist, haben die Tarifparteien am 30.5.2011 die Berechnung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) mit längeren Ausbildungszeiten neu geregelt und sich dabei für ein besonders einfaches und verständliches Berechnungsverfahren entschieden, was nun wirklich jeder verstehen kann. Es handelt sich dabei um eine epochale Tarifentscheidung, die im Folgenden anhand von 11 Rechenschritten für den Fall eines ganz späten Einsteigers in den öffentlichen Dienst, nämlich nach Vollendung des 45. Lebensjahres, erklärt wird (in Klammern die alte Regelung).

#### **1. Schritt:**

Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, zum Beispiel 20 Jahre (bisher pauschal nach § 18 Abs. 2 BetrAVG: 44,44... Jahre)

#### **2. Schritt:**

Errechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG, zum Beispiel 10/20 Jahre = 50 % bei bis zum 31.12.2001 erreichten 10 und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren 20 Pflichtversicherungsjahren (bisher 22,5 % = 10 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %)

#### **3. Schritt:**

Berechnung des Abstands zwischen den beiden Prozentsätzen, hier also 50 % minus 22,5 % gleich 27,5 % (bisher wurde nur mit 22,5 % gerechnet)

#### **4. Schritt:**

Zuschlag auf den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechneten Formelbetrag, da der Abstand mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt

#### **5. Schritt:**

Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit, wobei die erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (im Beispiel 20 Jahre für die Zeit vom 45. bis zum 65. Lebensjahr) um die Hälfte der Vordienstzeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst (hier 14 Jahre = 1/2 von 28 Jahren für die Zeit vom 17. bis zum 45. Lebensjahr) erhöht wird, also: 20 Jahre + 14 Jahre = 34 Jahre (bisher erfolgte keine Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit).

Für die Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit haben die Experten folgende einfache Formel entwickelt:  $56,5 - 0,5 \cdot y$  wobei  $y$  das Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienst markiert. Beispiel:  $y = 45$  Jahre, gesamtversorgungsfähige Zeit =  $56,5 - 0,5 \cdot 45 = 56,5 - 22,5 = 34$  Jahre

### **6. Schritt:**

Kürzung des Nettoversorgungssatzes, da nur 34 Jahre gesamtversorgungsfähige Zeit statt 40 Jahre beim pauschalen Nettoversorgungssatz von 91,75%, also  $91,75 \times 34/40 = 77,99 \%$  als neuer Nettoversorgungssatz (bisher erfolgte keine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 %)

### **7. Schritt:**

Kürzung der Nettogesamtversorgung, wenn der Nettoversorgungssatz gekürzt wird, also im Beispiel 77,99 % (statt 91,75 %) von Nettoarbeitsentgelt in Höhe von zum Beispiel 2.059 Euro bei Verheirateten bzw. 1.732 Euro bei Alleinstehenden am 31.12.2001:  $2.059 \times 0,7799 = 1.606$  Euro (bei Verheirateten) bzw.  $1.732 \times 0,7799 = 1.351$  Euro (bei Alleinstehenden), sofern das gesamtversorgungsfähige Entgelt 3.100 Euro Ende 2011 betrug (bisher keine Kürzung der Nettogesamtversorgung)

### **8. Schritt:**

Kürzung der Voll-Leistung, wenn die Nettogesamtversorgung gekürzt wird, also im Beispiel 1.606 bzw. 1.351 Euro minus Näherungsrente 1.395 Euro = gekürzte Voll-Leistung von 301 Euro (bei Verheirateten) bzw. 46 Euro (bei Alleinstehenden) gegenüber früherer Voll-Leistung von 494 bzw. 194 Euro.

### **9. Schritt:**

Berechnung des neuen Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, also 42,5 % (= 50 % minus 7,5 %) von 301 bzw. 46 Euro = 128 Euro (bei Verheirateten) bzw. 20 Euro (bei Alleinstehenden)

### **10. Schritt:**

Zuschlag auf die alte Startgutschrift für Verheiratete, da neuer Formelbetrag von 128 Euro über dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von 109 Euro (gleichzeitig alte Startgutschrift) liegt, also um 19 Euro bzw. um rund 17 % darüber

### **11. Schritt:**

kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift für Alleinstehende, da neuer Formelbetrag von 20 Euro deutlich unter dem Mindestbetrag von 109 Euro, der identisch mit der alten Startgutschrift war

### **Hinweis:**

Die Rechenschritte 1 bis 4 werden auch bei „Schritt 1 – Vergleich der Vorphundertätze“ der VBL-Info (siehe Kasten auf Seite 4 oben rechts) erläutert. Unter „Schritt 2 – Berechnung der individuellen Voll-Leistung“ sind die Rechenschritte 5 bis 8 durchzuführen (siehe ebenfalls auf Seite 4). Im VBL-Beispiel 3 erfolgt dann noch „Schritt 3 – Berechnung der neuen Anwartschaft und des Zuschlags zur Startgutschrift“ (siehe Seiten 5 und 6) mit den restlichen Rechenschritten 9 bis 11.

### **Fazit:**

Schon nach diesen 11 einfachen und leicht verständlichen Rechenschritten bzw. 3 großen VBL-Schritten steht fest, dass der Späteinsteiger mit 45 Jahren einen Zuschlag auf die Startgutschrift bekommt, wenn er am 31.12.2011 verheiratet war.

Alleinstehende müssen sich jedoch mit der alten Startgutschrift von 109 Euro begnügen. Für sie gibt es keinen Zuschlag.

Das ist ja auch logisch, denn die am 31.12.2001 Alleinstehenden sind es ja selbst schuld, wenn sie an diesem Stichtag nicht verheiratet waren oder zumindest ein Kind hatten. Der Bundesgerichtshof hat dies mit Recht "**Festschreibeeffekt**" bzw. "**Veränderungssperre**" genannt. Für ihn und auch für die weissen Tarifparteien gilt der Grundsatz: "**Einmal alleinstehend, immer alleinstehend**".

Näheres zu dem hier erläuterten Berechnungsverfahren ist dem [Tarifvertragstext](#) zu entnehmen, der von der [Homepage der TdL](#) downloadbar ist. In der nächsten Jahresmeldung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse (frühestens im Juni 2012) wird dann auf nur 11 Seiten die Vergleichsberechnung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG durchgeführt und der evtl. Zuschlag zur Startgutschrift angegeben. Die Versicherten sind an diese 11 Seiten schon von der Startgutschrift-Berechnung zum Ende des Jahres 2002 her gewöhnt.

Damit endet die Glosse.

(Internetquelle der Glosse:

[http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse3\\_Tarifentscheidung\\_ZOED\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse3_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf))